

Die Abfuhrordnung 2010 lautet in der seit 1. Jänner 2011 geltenden Fassung wie folgt (Beschlüsse des Gemeinderates vom 16. Dezember 2009, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2009 auf Seite 14 und 18 ff, abgeändert durch die Beschlüsse des Gemeinderates vom 24. März 2010, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/2010, auf Seite 6 ff und vom 15. Dezember 2010, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2010, auf den Seiten 13 und 18 ff) (diese Textwiedergabe gibt den gesamten geltenden Wortlaut der Abfuhrordnung 2010 bloß informativ wieder, sie stellt keine Kundmachung im Sinne des Salzburger Stadtrechtes 1966 dar):

## **Abfuhrordnung 2010**

### **I. Abschnitt Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen**

#### **§ 1 Einrichtung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, betreibt nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 35/1999 i.d.F. der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2005, LGBl. Nr. 19/2005, eine öffentliche Abfuhr der Abfälle. Die Abfuhr erfasst das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg (Abfuhrbereich).
- (2) Die Abfuhr von Abfällen erstreckt sich auf die Einsammlung und den Transport (Abfuhr) der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle und der Altstoffe.
- (3) Zur getrennten Sammlung der Problemstoffe sind eine ständige Problemstoffsammelstelle im Recyclinghof der Stadt Salzburg, Siezenheimer Straße 20, sowie wöchentlich eine mobile Problemstoffsammelstelle auf dem Schrankenmarkt vor dem Schloss Mirabell eingerichtet.
- (4) Teilnehmer im Sinne dieser Abfuhrordnung sind die Liegenschaftseigentümer.
- (5) Die Liegenschaftseigentümer haben sich zur Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle und der Altstoffe sowie zur Sammlung der Problemstoffe ausschließlich der von der Stadtgemeinde Salzburg dafür zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen. Soweit sonstige Einrichtungen zur Altstoffsammlung angeboten werden, müssen sie nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, i.d.F. der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2005 (§ 11) und dieser Abfuhrordnung in Anspruch genommen werden.
- (6) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß § 4 sind biogene Abfälle und kompostierbare Siedlungsabfälle aus Haushalten, wenn sie auf der Liegenschaft ordnungsgemäß kompostiert werden, auf der sie angefallen sind oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt.
- (7) Für die Abfuhr der sonstigen Abfälle haben die Haushalte und Betriebe selbst zu sorgen. Nach Maßgabe des Angebotes der Gemeinde von Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle (z.B. Recyclinghof) können diese bei den Sammeleinrichtungen zu den dort kundgemachten Bedingungen abgegeben werden.
- (8) Die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf sonstige Nutzungsberechtigte an der Liegenschaft (Bauberechtigte, Mieter, Pächter u.dgl.) Anwendung.

## **§ 2 Einteilung der Abfälle**

(1) Hausabfälle sind:

1. alle nicht flüssigen Siedlungsabfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen wie Asche, Küchenabfälle, Speisereste, Verpackungsabfälle, Papier, Garten und Blumenabfälle, Glas (eigentliche Hausabfälle).
2. die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten anfallenden Abfälle ähnlicher Art und Zusammensetzung wie Abfälle gemäß Z 1, die sowohl für die gemeinsame Erfassung als auch für die gemeinsame Behandlung mit Abfällen gemäß Z 1 geeignet sind (hausabfallähnliche Abfälle).

(2) sperrige Hausabfälle, das sind bewegliches Wohnungsinventar (Möbel, Teppiche) und/oder Gebrauchsgegenstände, die in Wohnungen aufbewahrt werden (wie Schi, Kinderwagen, Fahrräder), die wegen ihrer Größe oder Form nicht in den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern gesammelt werden können mit Ausnahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.

(3) sonstige Abfälle sind alle dem Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 i.d.F. der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2005 unterliegenden festen oder flüssigen Abfälle, soweit sie nicht Hausabfälle sind, insbesondere Fäkalien, Straßenkehricht u.dgl.

(4) biogene Abfälle sind nachstehend genannte Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind:

- a) natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
- b) feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- c) andere als in b) genannte feste organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Küchen- und Speisereste), soweit sie zur Kompostierung geeignet sind;
- d) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
- e) unbeschichtetes Papier, das mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist;
- f) Sperrige Gartenabfälle, das ist verholzter Baum- und Strauchschnitt aus Hausgärten und Gartenanlagen, der zur thermischen Nutzung geeignet ist.
- g) weiters können auch bestimmte kompostierbare Hausabfälle nicht biogenen Ursprungs in die Sammlung miteinbezogen werden. Solche Stoffe dürfen den biogenen Abfällen nur zugegeben werden, soweit dazu eine Aufforderung durch die Gemeinde über die Abfallberater und sonstige Informationen gegeben wird.

(5) Problemstoffe sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle solange als Problemstoffe, als sie sich in Gewahrsam der genannten Abfallerzeuger befinden. Dazu gehören z.B. Farben, Lacke, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer, Batterien, Altöle.

(6) Altstoffe sind Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen erfasst werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen. Sie gelten als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung (Substitution von

Produkten oder Rohstoffen, Gewinnung von Energie) unmittelbar zugeführt werden (Ende der Abfalleigenschaft), wie z.B. Altpapier, Altglas, Alttextilien, Metalle.

(7) „Elektro- und Elektronik-Altgeräte“, das sind Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrischen Strom oder elektromagnetische Felder benötigen, die im Sinne des § 2 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102 i.d.F. BGBl. I Nr. 181/2004 als Abfall gelten, einschließlich aller

a) Bauteile,

b) Unterbaugruppen und

c) Verbrauchsmaterialien,

die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Elektro- und Elektronikgerätes sind.

(8) Batterien, das sind Energiequellen, die in einer Primär- oder Sekundärzelle Elektrizität durch die unmittelbare Umwandlung von chemischer Energie erzeugen.

(9) Restabfälle sind jene Hausabfälle, die nach der getrennten Erfassung von Altstoffen, biogenen Abfällen, Problemstoffen sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten über die bereitgestellten Abfallbehälter gesammelt werden können.

## **II. Abschnitt Abfuhr der Hausabfälle, biogenen Abfälle und Altstoffe**

### **§ 3 Verpflichtung zur Hausabfall-Abfuhr**

(1) Die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, führt die Abholung von Hausabfall und bestimmten Altstoffen von allen Liegenschaften durch, auf denen diese anfallen. Diese Verpflichtung gilt dann nicht, wenn eine aufrechte Ausnahme vorliegt oder eine Abholung entsprechend den Bestimmungen des § 11 Abfuhrordnung nicht erfolgen kann. Für die Erfassung der sperrigen Hausabfälle gilt der III. Abschnitt.

(2) Das Abfuhrintervall für Hausabfälle darf zwei Wochen nicht überschreiten.

### **§ 4 Abfuhr der biogenen Abfälle**

(1) Die Teilnehmer haben die biogenen Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Bioabfallverordnung (LGBl. Nr. 37/1992) von den anderen Abfällen zu trennen und in den von der Stadtgemeinde Salzburg dazu bestimmten Sammeleinrichtungen (Biotonnen) bereitzustellen. Andere Abfälle als biogene Abfälle dürfen in diese Sammeleinrichtungen nicht eingebracht werden.

(2) Von der Bioabfallabfuhr sind jene biogenen Abfälle und Stoffe ausgeschlossen, die erfahrungsgemäß oder nachweislich einen erhöhten Schadstoffgehalt aufweisen oder mit Stoffen belastet sind, durch die der daraus hergestellte Kompost beeinträchtigt wird.

(3) Die biogenen Abfälle sind in möglichst trockenem Zustand (Speisereste ohne Flüssigkeit, abgetropft) in die Bioabfallbehälter einzubringen. Das Sammelmateriale muss so beschaffen sein, dass es mit dem bestehenden Sammelsystem erfasst werden kann. Gelegentliche Übermengen dürfen nur in Abfallsäcken des Abfallservice gegen Voranmeldung bereitgestellt werden. Die Säcke sind beim Recyclinghof erhältlich.

(4) Das Abfuhrintervall für biogene Abfälle darf in der Zeit vom 15. März bis 30. November eine Woche nicht überschreiten, in der Zeit vom 1. Dezember bis 14. März des Folgejahres zwei Wochen nicht überschreiten.

## **§ 5 Abfuhr der Altstoffe**

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der von der Gemeinde aufgrund des § 11 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998, LGBl. Nr. 35/1999, i.d.F. der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2005 angebotenen Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen zu bedienen, die Altstoffe von den anderen Abfällen zu trennen sowie in den von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, dazu bestimmten Sammeleinrichtungen (Papierbehälter, vom ARA-System zur Verfügung gestellter Gelber Sack bzw. Gelbe Tonne, Glassammelbehälter AGR – System) bereitzustellen.

(2) Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehenen Sammelbehältnissen ist verboten.

## **§ 6 Hausabfall-, Bioabfall- und Altstoffbehälter und deren Beschaffung**

(1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, bereitgestellten einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der Hausabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhrbereich der Stadtgemeinde Salzburg zur Anwendung:

- a) fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 80 l (grau, max. Gesamtgewicht 50 kg) oder
- b) fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 120 l (grau, max. Gesamtgewicht 60 kg) oder
- c) fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 240 l (grau, max. Gesamtgewicht 110 kg) oder
- d) fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 360 l (grau, max. Gesamtgewicht 160 kg) oder
- e) fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN 840-2 und 3 mit einem Fassungsvermögen von 770 l (max. Gesamtgewicht 360 kg) oder
- f) fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN 840-3 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (max. Gesamtgewicht 520 kg)
- g) stationäre und/oder versenkbare Sammel- und Presscontainer mit oder ohne Wiegeeinrichtungen

(2) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, bereitgestellten einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der biogenen Abfälle, nämlich entweder

- a) fahrbare Bioabfallbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 120 l (grün, max. Gesamtgewicht 60 kg) oder
- b) fahrbare Bioabfallbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 240 l (grün, max. Gesamtgewicht 110 kg) zu verwenden.

(3) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Stadtgemeinde Salzburg oder ihren unmittelbaren Vertragspartnern bereitgestellten einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung von Altstoffen nämlich entweder

- a) fahrbare Papiersammelbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 120 l (grau mit rotem Deckel, max. Gesamtgewicht 60 kg)
- b) fahrbare Altstoffbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 240 l (grau mit rotem, max. Gesamtgewicht 110 kg)
- c) fahrbare Altstoffbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 360 l (grau mit gelbem Deckel, max. Gesamtgewicht 160 kg)
- d) fahrbare Papiersammelbehälter aus Metall mit einem Fassungsvermögen von 550 l

(PAMAX)

- e) fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN 840-3 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (grau mit gelbem oder rotem Deckel) zu verwenden.
- f) Verpackungsglassammlung Combicom 1.500 l, 2.000 l und 3.000 l bzw. Rollcontainer 500 l, 1000 l.

(4) Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, Klebeetiketten (z.B. Entsorgungshinweise oder Kennzeichnung der Abfuhrhäufigkeit) angebracht werden.

(5) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Abfallbehälter auf eigene Kosten in einwandfreien sauberem Betriebszustand zu halten. Reparaturen, die Reinigung von stark verschmutzten Behältern oder der Austausch von mutwillig beschädigten, bemalten, beschrifteten oder sonst wie unbrauchbar für andere Einsätze gemachten Abfallbehältern werden den Teilnehmern von der Stadtgemeinde Salzburg in Rechnung gestellt.

## **§ 7 Anzahl der Abfallbehälter**

(1) Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im Abfuhrplan vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, dass der Abfall in den Gefäßen ohne Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind.

(2) Auf Grundlage des durchschnittlichen Bedarfs in der Stadtgemeinde Salzburg werden für die Teilnehmer pro Person und Woche folgende Mindestvorhaltevolumina festgelegt:  
(pro Person und Woche) für Hausabfälle 20 l;  
(pro Person und Woche) für biogene Abfälle 10 l;  
(pro Person und Woche) für den Altstoff Papier 10 l;  
(pro Person und Woche) für Kunststoffflaschen 7 l;  
(pro Person und Woche) für Altglas 3 l.

Die Ausstattung von Sammelbehältern für Kunststoffflaschen erfolgt für Liegenschaften, wenn eine ausreichende Auslastung des Sammelgefäßes zu erwarten ist. Wenn sich auf der Liegenschaft ein Sammelbehälter für den Altstoff Papier befindet, reduziert sich das Mindestvorhaltevolumen für Hausabfälle auf 15 l pro Person und Woche.

(3) Finden die Teilnehmer mit dem am durchschnittlichen Bedarf bemessenen Vorhaltevolumen nachweislich nicht das Auslangen, hat die Stadtgemeinde Salzburg von Amtswegen das angemessene Vorhaltevolumen vorzuschreiben.

(4) Bei Beherbergungsbetrieben, Gastronomiebetrieben, Campingplätzen und sonstigen Betrieben, die nur saisonal betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf den Zeitraum des tatsächlichen Betriebes beschränkt werden. Der Abfuhrzeitraum ist vom Teilnehmer mit der Stadtgemeinde Salzburg einvernehmlich schriftlich festzulegen.

(5) Die Abfallerfassung von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten hinsichtlich der Restabfälle, sperrigen Siedlungsabfälle, Altstoffe und biogenen Abfälle erfolgt durch die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, nach dem angemeldeten Bedarf oder von Amts wegen auf der Basis der Größe von Verkaufsflächen, Gästezahlen etc.

## **§ 8 Abfallsäcke**

Die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, stellt entgeltlich Abfallsäcke für die Sammlung von gelegentlichen Übermengen von Haus- und Bioabfällen zur Verfügung.

Durch ihre Verwendung ist keine Reduzierung des Mindestvorhaltevolumens gemäß § 7 Abs. 2 möglich. Die ausschließliche Verwendung von Abfallsäcken ist nur in einvernehmlich festgelegten Fällen möglich. Die Abfallsäcke sind im Recyclinghof der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, gegen Entgelt erhältlich.

## **§ 9**

### **Aufstellung, Bereitstellung und Benützung der Abfallbehälter**

(1) Die Hausabfallabfuhr umfasst nur jene Abfälle, aus denen biogene Abfälle, Altpapier, Glasflaschen und sonstige Glasverpackungen, Kunststoffflaschen, Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Problemstoffe ausgesondert sind.

Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter zur Sammlung von Hausabfällen, biogenen Abfällen und Papier, Glas und Kunststoff auf der eigenen Liegenschaft an geeigneter, den Benützern leicht zugänglicher Stelle so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten. Heiße Abfälle, Problemstoffe, sonstige Abfälle, die nicht Restabfälle sind und Altstoffe dürfen nicht in die Abfallbehälter eingebracht werden. Das Ausleeren oder Durchsuchen von Abfallbehältern ohne wichtigen Grund ist verboten. Die Hausabfälle sind getrennt nach den Fraktionen Hausabfall, Bioabfall, Altpapier, Restabfall und Kunststoffflaschen zur Abfuhr bereit zu stellen.

(2) Die Aufstellplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton u.ä.) und muss leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze sind möglichst gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Ein einwandfreier Abfluss von Oberflächenwasser muss gewährleistet sein. Die Aufstellplätze sollen von Fenstern bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mind. 5 m entfernt sein.

(3) Abfallräume sind einschließlich der Türen in feuerhemmender Bauweise auszuführen. Die Türöffnungen sollen eine Breite von 1,40 m aufweisen und mit einer Feststellvorrichtung versehen sein. Für angrenzende Wohnräume darf keine nennenswerte Lärm- oder Geruchsbelästigung entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollen direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Fahrzeugen befahrenen Verkehrsflächen liegen.

## **§ 10**

### **Bereitstellen der Hausabfallbehälter, Bioabfallbehälter und Altstoffbehälter zur Abfuhr**

(1) Die Hausabfall- und Altstoffbehälter sowie die Bioabfallbehälter sind an dem im Abfuhrplan genannten Sammeltag rechtzeitig zur Abfuhr (frühestens am Abend des Vortages oder am Tag der Sammlung) unmittelbar am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Wenn dies aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich ist, hat die Bereitstellung unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu erfolgen.

(2) Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(3) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfassten Abfallbehälter ist verboten. Ausgenommen davon ist die Bereitstellung von Säcken des Abfallservice gemäß § 4 Abs. 3 sowie gemäß § 8, die von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, für die Entsorgung von Haus- und Bioabfall zur Verfügung

gestellt werden sowie die vom ARA-System beigestellten „gelben Säcke“ zur Sammlung von Kunststoffflaschen.

(4) Die Teilnehmer haben die Behälter unverzüglich nach erfolgter Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

(5) Die Teilnehmer haben, soweit dies erforderlich ist, das Betreten ihrer Liegenschaft durch die Bediensteten der mit der Hausabfallabfuhr betrauten Einrichtungen zu dulden.

## **§ 11 Anlieferung zu Sammelstellen**

(1) Wenn die Liegenschaften über die bestehenden Verkehrswege für die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge nicht, nicht verkehrssicher oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar sind, kann die Stadtgemeinde Salzburg durch Bescheid festlegen, dass die Hausabfälle, biogenen Abfälle und Altstoffe der Liegenschaft vom Liegenschaftseigentümer zu einer bestimmten Sammelstelle zu bringen sind. Ein solcher Bescheid ist von der Stadtgemeinde Salzburg aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung nicht mehr gegeben sind.

(2) Für die Benützung der Sammelstelle gilt § 10 sinngemäß.

## **§ 12 Abfuhrplan**

(1) Die Anzahl und die Tage der bei den einzelnen Liegenschaften durchzuführenden Abholungen der Hausabfälle und biogenen Abfälle sowie der Kunststoffflaschen und des Altpapiers werden von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, nach Effizienzkriterien in dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Abfuhrplan (Anlage A) festgesetzt. Ausnahmen von der dadurch festgesetzten Entleerhäufigkeit kann der Bürgermeister gewähren, sofern dies im Einzelfall auf Grund der Zahl der im jeweiligen Haushalt gemeldeten Personen gerechtfertigt erscheint. Dabei ist das Mindestvorhaltevolumen für Restabfälle von 20 l pro Person und Woche sowie für biogene Abfälle von 10 l pro Person und Woche zu berücksichtigen. Der einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Abfuhrplan ist auch auf der Homepage der Landeshauptstadt Salzburg abrufbar und wird überdies auf Wunsch kostenlos zugestellt.

(2) Die Abfuhr der Hausabfälle, der biogenen Abfälle, der Kunststoffflaschen und des Altpapiers erfolgt in der Zeit zwischen 5.00 Uhr und 19.00 Uhr.

## **§ 13 Haftungsausschluss**

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten, auf Grund von Feiertagen u.dgl. steht den Teilnehmern ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu. Die Abfuhr findet jedoch unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten an einem der davor oder danach liegenden Werktage statt.

### **III. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von sperrigen Hausabfällen, sperrigen Gartenabfällen und sonstigen Altstoffen sowie Anlieferung zum Recyclinghof (Altstoffsammelzentrum)**

## **§ 14**

### **Sammlung und Abfuhr der sperrigen Hausabfälle**

(1) Die Abfuhr der sperrigen Hausabfälle und der darin enthaltenen separierbaren Metalle und Metallteile, Holz und Holzteile sowie Gegenstände aus Hartkunststoffen erfolgt in den Monaten März bis November nach Anmeldung des Bedarfes durch die Teilnehmer bei der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, und erstreckt sich auf eine Gesamtmenge von 6 m<sup>3</sup> pro Liegenschaft und Jahr bei maximal zwei Abholungen jährlich. Darüber hinaus gehende Mengen werden vom Abfallservice gegen Anmeldung kostenpflichtig entsorgt. Die Abfuhr erfolgt unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten innerhalb von drei Wochen nach Anmeldung. Betriebsbedingte kurzfristige Verschiebungen des Abfuhrtermins begründen keine Ansprüche gegen die Stadtgemeinde Salzburg. Die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, kann nach Maßgabe der Zweckdienlichkeit für Liegenschaften mit mehreren Wohneinheiten gemeinsame Abfuhrtermine festsetzen. Die Nachreinigung muss vom Liegenschaftseigentümer unmittelbar nach der Abholung selbst durchgeführt werden.

(2) Die sperrigen Hausabfälle müssen auf der eigenen Liegenschaft gelagert werden und dürfen erst unmittelbar vor dem vereinbarten Abholzeitpunkt (-termin) zur Sammlung bereitgestellt werden. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachen gefährdet sind, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(3) Alle aus den sperrigen Hausabfällen leicht separierbaren Metallgegenstände und -teile, Altholz und Altholzteile sowie Gegenstände aus Hartkunststoffen sind von den übrigen sperrigen Hausabfällen getrennt zur Abfuhr bereitzustellen. Für Sperrabfälle, die nicht getrennt nach Metall, Holz, Hartkunststoffen und übrigem Sperrabfall bereitgestellt sind, wird ein Entgelt für den erhöhten Manipulationsaufwand eingehoben.

(4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte gelten nicht als sperrige Hausabfälle; ihr Transport zur Übernahmestelle ist kostenpflichtig.

(5) Darüber hinaus können sperrige Hausabfälle zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten am Recyclinghof abgegeben werden.

## **§ 15**

### **Sammlung und Abfuhr von sperrigen Gartenabfällen**

Die Abfuhr der zur thermischen Nutzung geeigneten sperrigen Gartenabfälle erfolgt von Liegenschaften, die gemäß § 1 Abs. 6 von der Verpflichtung zur Abfuhr der biogenen Abfälle nicht ausgenommen sind, in den Monaten März bis November nach Anmeldung des Bedarfes durch die Teilnehmer bei der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, und erstreckt sich auf eine Gesamtmenge von 6 m<sup>3</sup> pro Liegenschaft/Jahr bei einer Abholung jährlich. Darüber hinaus gehende Mengen werden vom Abfallservice gegen Anmeldung kostenpflichtig entsorgt. Die Abfuhr erfolgt unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten innerhalb von drei Wochen nach Anmeldung. Betriebsbedingte kurzfristige Verschiebungen des Abfuhrtermins begründen keine Ansprüche gegen die Stadtgemeinde Salzburg. Die Bereitstellung hat auf eigenem Grundstück und so zu erfolgen, dass die sperrigen Gartenabfälle von der öffentlichen Verkehrsfläche aus mit den Sammeleinrichtungen erreicht werden können. Die Nachreinigung muss vom Liegenschaftseigentümer unmittelbar nach der Abholung selbst durchgeführt werden.

## **§ 16**

### **Sammlung von sonstigen Altstoffen**

(1) Für die Sammlung von Glasflaschen und sonstigen Glasverpackungen und von Altpapier stehen im gesamten Stadtgebiet Sammeleinrichtungen zur Verfügung. Die Aufstellungsplätze der Sammelbehälter sind allgemein bekannt gemacht.

(2) Das Einwerfen von Abfällen oder anderen Stoffen als jenen, für die die Sammelbehälter bestimmt sind, ist verboten. Ebenso das Ablagern von Abfällen neben den Sammelbehältern, das Ausleeren oder Durchsuchen ohne wichtigen Grund. Auf die Sauberhaltung der Umgebung der Behälterstellplätze ist zu achten.

(3) Verpackungspapiere, Wellpappe, Kartonagen und Verpackungsabfälle aus Glas, Polystyrol (Styropor), großflächige Verpackungsfolien, Getränkeverbundkartons, PE und PET Hohlkörper sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte können darüber hinaus zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten und Bedingungen kostenlos im Recyclinghof abgegeben werden.

(4) Fallen bei einzelnen Teilnehmern Altstoffe in einer Menge an, die zur Erfassung durch die Stadtgemeinde Salzburg nicht geeignet sind, ist die Stadtgemeinde Salzburg zur Erfassung dieser Altstoffe nicht verpflichtet.

## **§ 17**

### **Anlieferung zum Recyclinghof**

(1) In der Stadtgemeinde Salzburg ansässige Haushalte, Anstalten, Betriebe und Arbeitsstätten können ihre Problemstoffe, Altstoffe, sperrigen Gartenabfälle bis 6 m<sup>3</sup> pro Liegenschaft und Jahr während der Öffnungszeiten getrennt und kostenlos zum Recyclinghof anliefern. Die kostenlose Anlieferung - abgesehen bezüglich Altstoffe - gilt nicht für Liegenschaften, die gemäß § 1 Abs. 6 von der Abfallabfuhr befreit sind. Das Personal des Recyclinghofes ist befugt, im Falle eines begründeten Verdachtes einen geeigneten Nachweis für die Berechtigung zur Anlieferung zu verlangen (z.B. Meldebestätigung). Zur Gewährleistung der Entsorgung von Abfällen aller Art betreibt das Abfallservice darüber hinaus einen mobilen, kostenpflichtigen Abholdienst.

(2) Die Ablagerung von Abfällen und Altstoffen außerhalb des Recyclinghofes ist verboten.

Die Recyclinghofordnung muss von allen Anlieferern eingehalten werden.

(3) Auf eine entsprechende Sammelqualität der Altstoffe und Abfallfraktionen ist zu achten.

Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.

## **IV. Abschnitt**

### **Sammlung und Abfuhr von Problemstoffen**

## **§ 18**

### **Problemstoffsammlung**

(1) Zur Sammlung der Problemstoffe steht ganzjährig eine Problemstoffsammelstelle bei der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, Siezenheimerstraße 20, während der Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung. Überdies wird wöchentlich am Tage des Schranenmarktes eine Problemstoffsammlung vor dem Schloss Mirabell in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr durchgeführt.

(2) Die Problemstoffe sind von den Teilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und dem anwesenden Sammelpersonal zu übergeben. Ein Abstellen von Problemstoffen vor der Problemstoffsammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.

(3) Die Problemstoffe sind, soweit möglich, verschlossen in der Originalverpackung anzuliefern. Ein Umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen solchen

Stoffen ist zu vermeiden.

(4) Abgabeberechtigt sind alle Haushalte, Anstalten, Betriebe und Arbeitsstätten Innerhalb der Stadtgemeinde Salzburg. Dies gilt nicht für jene, die im Sinne des § 1 Abs. 6 von der Abfallabfuhr befreit sind.

(5) Für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, für die Rücknahmepflichten gemäß § 28 Abs. 2 AWG 2002 bestehen oder die nicht von privaten Haushalten abgegeben werden und nach Art und Menge nicht mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind, kann von der Stadtgemeinde Salzburg ein Entgelt eingehoben werden.

## **V. Abschnitt Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen**

### **§ 19 Voraussetzung für die Ausnahme**

(1) Von der Pflicht zur Abfuhr durch die Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, kann der Liegenschaftseigentümer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von höchstens drei Jahren befreit werden, wenn er über die erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 12 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 i.d.F. der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2005 verfügt.

(2) Die Ausnahme durch die Stadtgemeinde Salzburg hat unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß § 3 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 i.d.F. der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2005 erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht gegeben waren, weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet.

## **VI. Abschnitt Gebühren**

### **§ 20 Abfallwirtschaftsgebühr**

(1) Für die Teilnahme an der Abfuhr und Behandlung der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle, sperrigen Gartenabfälle, Altstoffe und Problemstoffe sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung) haben die Liegenschaftseigentümer eine Gebühr als Gemeindeabgabe (Abfallwirtschaftsgebühr) gemäß dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif (Anlage B) zu entrichten.

(2) Der Tarif wird für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters festgelegt. Im Fall des Einsatzes von alternativen Erfassungssystemen (Pressabfallcontainer und Abfallverwiegung) ist die Berechnungsgrundlage das Gewicht der entsorgten Siedlungsabfälle. Die Festlegung des Tarifes erfolgt in der Weise, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, sperrigen Gartenabfälle und biogenen Abfälle, für die getrennte Sammlung und Verwertung von Altstoffen, für die Sammlung von Problemstoffen, die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und aller sonstigen

abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Stadtgemeinde Salzburg nicht mehr überschreitet, als sich aus einer aufgrund des § 7 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt.

(3) Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen durch die Stadtgemeinde Salzburg verfügen, haben 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.

(4) In der Abfallwirtschaftsgebühr sind Sammlung und Verwertung des Bioabfalls enthalten:

Bei wöchentlich bereit gestellten Restabfallvolumen bis 360 l richtet sich die Beistellung des Bioabfallvolumens nach dem Bedarf bis zu 100 % des angemeldeten Restabfallvolumens. Sollte damit nicht das Auslangen gefunden werden, werden Sammelsäcke des Abfallservice zur Abholung beim Recyclinghof gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Für zusätzliche Bioabfallbehälter, die über das Ausmaß der in der Abfallwirtschaftsgebühr enthaltenen Bioabfallvolumina hinausgehen, ist die entsprechende Abfallwirtschaftsgebühr gemäß Anlage B (Tarif) für Abfallbehälter von 120 l bzw. 240 l zu entrichten.

## **§ 21 Vorschreibung der Abfallwirtschaftsgebühr**

Die Abfallwirtschaftsgebühr wird den Liegenschaftseigentümern (Gebührensschuldern) vom Bürgermeister mit Bescheid vorgeschrieben und ist in Teilzahlungen zu leisten, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuer, somit am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig werden.

## **§ 22 Gebührensschuldner und Haftung**

(1) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Bei Liegenschaften, an denen Wohnungseigentum begründet ist, schuldet die Gebühr die Wohnungseigentümergeinschaft.

Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührensuld auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet für die auf die Liegenschaft entfallenden Gebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger).

(2) Die Abfallwirtschaftsgebühren gem. § 18, Abs 1, 1a und 2 S.AWG 98 idGF können auch den sonstigen Nutzungsberechtigten im Sinn des § 2 Abs 2 S.AWG 98 im Ausmaß ihrer Nutzungsrechte vorgeschrieben werden, die demzufolge die Gebühren mit dem Liegenschaftseigentümer zur ungeteilten Hand schulden (Gesamtschuldner).

## **VII. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 23 Ablagerungsverbot von Abfällen**

Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von dafür bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern ist verboten.

### **§ 24 Überwachung und Auskunft**

Die mit der Vollziehung und Überwachung dieser Abfuhrordnung betrauten Organe sind befugt, alle in Frage kommenden Teile von Liegenschaften und Anlagen zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Teilnehmer haben dies zu gestatten, die gewünschten Auskünfte zu erteilen und sonstige Kontrollen zuzulassen.

## **§ 25 Strafbestimmung**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung sind gemäß § 24 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 35/1999 i.d.F. der Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2005, LGBl. Nr. 19/2005, zu bestrafen.

## **§ 26 Wirksamkeitsbeginn**

Die Verordnung tritt am 1. 1. 2010 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung 2007, Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2006, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2006 außer Kraft.

## **Anlage A (zu § 12 Abfuhrordnung 2010) Abfuhrplan**

1. Für Abfallbehälter (§ 6 Abs. 1 lit. a, b, c, d, e und f):

1.1. Bei den an folgenden Verkehrsflächen gelegenen Liegenschaften werden drei Einsammlungen wöchentlich zwischen Montag und Samstag durchgeführt:

Alter Markt  
Anton Neumayr Platz  
Badergäßchen  
Basteigasse  
Bergstraße  
Brodgasse  
Bürgerspitalgasse  
Bürgerspitalplatz  
Bürglsteinstraße bis Nr. 6 und 13  
Chiemseegasse  
Churfürststraße  
Cornelius Reitsamer Platz  
Dölleregäßchen  
Domplatz  
Dr.-Wilfried-Haslauer Platz  
Dr.-Varnschein-Gasse  
Dr.-Franz-Rehrl-Platz  
Dreifaltigkeitsgasse  
Erhardplatz  
Faberstraße  
Ferdinand-Hanusch-Platz  
Franziskanergasse  
Franz-Josef-Kai bis Nr. 21  
Friedrich-Gehmacherstraße  
Getreidegasse  
Giselakai  
Goldgasse  
Griesgasse

Gstättengasse  
Hagenauerplatz  
Haydnstraße Nr. 1, 2-12  
Herbert-von-Karajan-Platz  
Hofstallgasse  
Hubert-Sattler-Gasse  
Humboldtstraße  
Imbergstraße  
Josef-Friedrich-Hummel-Straße  
Judengasse  
Kaigasse  
Kajetanerplatz  
Kapitelgasse  
Kapitelplatz  
Klampferergasse  
Königsgäßchen  
Kranzlmarkt  
Krotachgasse  
Landhausgasse  
Linzer Gasse  
Makartplatz  
Max-Ott-Platz  
Max-Reinhardt-Platz  
Mirabellplatz  
Mozartplatz  
Münzgasse  
Museumsplatz  
Nonnbergstiege  
Nonntaler Hauptstraße Nr. 1-33, 2-36  
Papagenoplatz  
Pfeifergasse  
Platzl  
Priesterhausgasse  
Rainerstraße Nr. 6 - 8  
Rathausplatz  
Residenzplatz  
Richard-Mayr-Gasse  
Rudolfskai  
Schanzlgasse  
Schrannengasse  
Schwarzstraße Nr. 1-9, 2-18  
Sebastian-Stief-Gasse  
Sigmund-Haffner-Gasse  
St.-Peter-Bezirk  
Sterngäßchen  
Theatergasse  
Toscaninihof  
Universitätsplatz  
Vierthalerstraße Nr. 4-8  
Waagplatz  
Wiener-Philharmoniker-Gasse  
Wolf-Dietrich-Straße

1.2. Bei den an folgenden Verkehrsflächen gelegenen Liegenschaften wird eine Einsammlung wöchentlich zwischen Montag und Samstag durchgeführt:

Abfalterhofweg  
Abtsdorferstraße

Adalbert-Stifter-Straße  
Adam-Müller-Guttenbrunn-Straße  
Adolf-Bekk-Straße  
Adolf-Schemel-Straße  
Agnes-Muthspiel-Weg  
Aicherweg  
Aigner Straße ab Nr. 19 und 24  
Ainringweg  
Albert-Schweiger-Straße  
Albert-Birkle-Straße  
Alberto-Susat-Straße  
Albert-Schweitzer-Straße  
Alexander-Moissi-Straße  
Alfred-Kubin-Straße  
Almgasse  
Aloisia-Lange-Straße  
Alois-Lidauer-Straße  
Alpenstraße ab Nr. 40 und 41  
Alte Aigner Straße  
Alte Mattseer Straße  
Altenbuchgasse  
Alterbachstraße  
Altgasse  
Am Abtswald  
Am Birkenhain  
Am Eichetwald  
Am Grafenhügel  
Am Rainberg  
Ampfinggasse  
Amselstraße  
Andreas-Rohracher-Straße  
Angerweg  
Anglerweg  
Anifer Landesstraße  
Anna-Berta-Königsegg Straße  
Anton-Breitner- Straße  
Anton-Adlgasser-Weg  
Anton-Bruckner-Straße  
Anton-Hall-Straße  
Anton-Kolig-Straße  
Anton-Wildgans-Straße  
Arne-Torgersen-Straße  
Arnsdorfasse  
Arthur-Schnitzler-Straße  
Aspergasse  
Aufhamweg  
August-Gruber-Straße  
Austraße ungerade ab Nr. 11 und gerade  
Austraßensiedlung  
Bachwinkelweg  
Bäckerstraße  
Bahnweg  
Barisanistraße  
Bäslestraße  
Baumbichlstraße  
Beethovenstraße  
Benevolistraße  
Berchtesgadner Straße

Berchtold-von-Sonnenburg-Gasse  
Berg-Sam  
Bernardigasse  
Bernhard-Stuart-Straße  
Bibergasse  
Bichfeldstraße  
Bierjodlgasse  
Billrothstraße  
Birkenstraße  
Bliemhofweg  
Blumastraße  
Boenikegasse  
Bognerstraße  
Bozner Straße  
Brachsenweg  
Brötznerstraße  
Brucheggerweg  
Brunntalweg  
Bruno-Walter-Straße  
Buchenländerstraße  
Buchholzhofstraße  
Bundschuhstraße  
Burgfriedgasse  
Caldarastraße  
Carl-Maager-Straße  
Carl-Orff-Straße  
Carl-Storch-Straße  
Carl-Zuckmayer-Straße  
Carola-Blome-Straße  
Chiemgaustraße  
Christian-Laserer-Straße  
Dammweg  
Dariogasse  
Derra-de-Moroda-Straße  
Diabellstraße  
Dietrichsteinstraße  
Doblerweg  
Doktorschlößlweg  
Dominicusweg  
Dornberggasse  
Dossenweg  
Dr.-Adolf-Altmann-Straße  
Dr.-Bauer-Straße  
Dr.-Gmelin-Straße  
Dr.-Matthias-Laireiter-Straße  
Dr.-Muralter-Straße  
Dr.-Petter-Straße  
Dr.-Sylvester-Straße  
Dr.-Viehauser-Straße  
Drei-Eichen-Weg  
Drosselstraße  
Dürlingerstraße  
Eberlingasse  
Eduard-Heinrich-Straße  
Eduard-Herget-Straße  
Eduard-Kuhn-Straße  
Eduard-Macheiner-Straße  
Egger-Lienz-Gasse

Egon-Schiele-Weg  
Ehrgottstraße  
Eichpointweg  
Elsa-Brandström-Straße  
Elsenheimstraße  
Emanuel-Schikaneder-Straße  
Enzingergasse  
Erentrudisstraße  
Erich-Fried-Straße  
Erich-Landgrebe-Straße  
Erich-Schenk-Straße  
Erlenstraße  
Ernst-Grein-Straße  
Ernst-Stoiber-Weg  
Erwin-Kerber-Straße  
Eschenbachgasse  
Eschweg  
Essergasse  
Etrichstraße  
Europastraße  
Fabrikstraße  
Favoritagasse  
Feldstraße  
Felix-Dahn-Straße  
Ferdinand-Raimund-Straße  
Ferdinand-Sauter-Straße  
Ferenc-Fricsay-Straße  
Fichtenweg  
Fiebingerweg  
Finkenstraße  
Firmianstraße  
Fischbachstraße  
Fischergasse  
Fischer-von-Erlach-Straße  
Fischerweg  
Fischhornstraße  
Flurweg  
Föhrenstraße  
Forellenweg  
Franz-Gruber-Straße  
Franz-Linher-Straße  
Franz-Nabl-Straße  
Franz-Ofner-Straße  
Franz-Sauer-Straße  
Franz-Schalk-Straße  
Franz-Schrempf-Straße  
Franz-Schubert-Straße  
Franztalstraße  
Franz-Wallack-Straße  
Franz-Wolfram-Scherer-Straße  
Franz-Xaver-Traber-Straße  
Freisaalweg  
Freudlspergerweg  
Freyhammerstraße  
Frieda-Richard-Straße  
Friedhofstraße  
Friedrich-Inhauser-Straße  
Friedrich-Spaur-Weg

Friedrich-von-Walchen-Straße  
Frohnburgweg  
Frueaufgasse  
Fuchshofstraße  
Fürstenallee  
Fürstenweg  
Furtwängler-Promenade  
Gaglhamerweg  
Gailenbachweg  
Gaisberg  
Gällegasse  
Gänsbrunnstraße  
Geiereckstraße  
Geisbichlweg  
Geißmayerstraße  
Georg-Kropp-Straße  
Georg-Muffat-Straße  
Georg-N.-von-Nissen-Straße  
Georg-Rendl-Straße  
Georg-von-Trapp-Straße  
Georg-Wagner-Gasse  
Gerberstraße  
Gerhart-Hauptmann-Straße  
Geroldgasse  
Gersberg  
Gersbergweg  
Gessenbergstraße  
Geyergasse  
Ghegastraße  
Ginzkeyplatz  
Girlingstraße  
Gitznerstraße  
Glanfeldstraße  
Glangasse  
Glanhofen  
Glan-Treppelweg  
Glaserstraße  
Glockengießerstraße  
Glockmühlstraße  
Gneiser Straße  
Gneisfeldstraße  
Goethestraße  
Goldschneiderhofweg  
Göllstraße  
Golsweg  
Götschenweg  
Grabenstraße  
Grafenweg Nr. 2, 16-28, 1-15  
Graf Revertera Allee  
Graf-Zeppelin-Platz  
Grazer Bundesstraße ab Nr. 26 und 27B  
Grössingerstraße  
Gsengerweg  
Gstöttengutstraße  
Guetratweg  
Guggenbichlerstraße  
Guggenmoosstraße Nr. 1-7 und 2-8  
Guggenthaler Straße

Guritzerstraße  
Gustav-Mahler-Promenade  
Gyllenstormstraße  
Habegut-Straße  
Hafnermühlweg  
Hagenau  
Hagenaustraße  
Haimlgasse  
Hallwanger Landesstraße  
Halmberggasse  
Hammerauer Straße  
Hannesweg  
Hans-Graber-Straße  
Hans-Knoll-Straße  
Hans-Pfitzner-Straße  
Hans-Schmidplatz  
Hans-Seebach-Straße  
Hans-Sperl-Straße  
Hans-Webersdorfer-Straße  
Harpergergasse  
Harriet-Walderdorff-Weg  
Hartlebengasse  
Haslbergerweg ab Nr. 34 und 35  
Hechtstraße  
Hegigasse  
Heimstraße  
Heinrich-Damisch-Straße  
Heinrich-Haubner-Straße  
Heinrich-Puthon-Straße  
Heinrich-Wallmann-Weg  
Hellbrunner Allee  
Henry-Dunant-Straße  
Hermann-Gmeiner-Straße  
Hermann-Löns-Straße  
Herrenau-Rott  
Herrengasse  
Herrnauergasse  
Heuberg  
Heubergstraße  
Hildebrandtgasse  
Himmelreich  
Hinterfeldstraße  
Hochkogelweg  
Hochthronstraße  
Höglwörthweg  
Hubertusweg  
Hübnergasse  
Hugbertstraße  
Hugo-Wolf-Straße  
Ignaz-Rieder-Kai ab Nr. 23  
Igontaweg  
Imbergstiege  
Innsbrucker Bundesstraße ab Nr. 65 und 70  
Irma-von-Troll-Straße  
Isengaustraße  
Jägermüllerstraße  
Jägerstraße  
Jakob-Auer-Straße

Jakob-Hacksteiner-Weg  
Jodok-Fink-Straße  
Johann-Elias-Straße  
Johannes-Freumbichler-Weg  
Johann-Lugert-Straße  
Johann-Lugstein-Weg  
Johann-Nestroy-Straße  
Johann-Piger-Straße  
Johnweg  
Josef-August-Lux-Straße  
Josef-Brandstätter-Straße  
Josef-Glaab-Straße  
Josef-Hofkirchner Weg  
Josefiaustraße  
Josef-Kainz-Straße  
Josef-Kaut-Straße  
Josef-Madersperger-Straße  
Josef-Mayburger-Kai ab Nr. 116  
Josef-Meinrad-Straße  
Josef-Moosbrucker-Weg  
Josef-Obermair-Weg  
Josef-Thorak-Straße  
Josef-von-Eichendorff-Straße  
Josef-Waach-Straße  
Josef-Witternigg-Straße  
Josepha-Duschek Straße  
Joseph-Wölfl-Straße  
Judenbergweg  
Julius-Schilling-Weg  
Julius-Welser-Straße  
Jung-Ilsenheim-Straße  
Kaindlweberweg  
Kapellenweg  
Kapuzinerberg  
Karlbauernweg  
Karl-Böttinger-Straße  
Karl-Emminger-Straße  
Karl-Höllner-Straße  
Karl-Illner-Straße  
Karl-Reisenbichler-Straße  
Karl-Roll-Straße  
Karlsbader Straße  
Karl-Schönherr-Straße  
Karschweg  
Käutzelgasse  
Keltenweg  
Kendlerstraße ab Nr. 110 und 111  
Kirchbergsteig  
Klausenburgerstraße  
Kleingmainer Gasse  
Kleßheimer Allee  
Kneisslweg  
Kobergerweg  
Köchelstraße  
Koch-Sternfeld-Gasse  
Kompenthalweg  
König-Ludwig-Straße  
Konstanze-Weber-Gasse

Körbtleitengasse  
Kraillstraße  
Kralgrabenweg  
Kräuterhofweg  
Kräutlerweg  
Kravoglstraße  
Kreuzbergpromende  
Kreuzbrücklstraße  
Kreuzbrünndl-gasse  
Kreuzhofweg  
Kröbenfeldstraße  
Kronstädterstraße  
Krüzerweg  
Kühbergstraße  
Kulstrunkstraße  
Kupferschmiedstraße  
Kürschnerstraße  
Laimgrubenstraße  
Landmoosweg  
Landshutstraße  
Landsturmstraße  
Landwiedweg  
Lasserhofweg  
Lebenaustraße  
Lederwaschgasse  
Ledwinkastraße  
Leitmeritzstraße  
Lenzgartenweg  
Leobacherweg  
Leonhard-Posch-Weg  
Leonhard-Steinwender-Weg  
Leonorenweg  
Leopold-Pfest-Straße  
Leopoldskroner Allee  
Leopoldskronstraße ab Nr. 15 und 32  
Lerchenstraße  
Lessingstraße  
Lexengasse  
Lichtenbergstraße  
Liechtensteinstraße  
Lieferinger Hauptstraße ab Nr. 85 und 88  
Lifarogasse  
Lilli-Lehmann-Gasse  
Linke Glanzeile  
Linzer Bundesstraße ab Nr. 63 und 66  
Liutfredgasse  
Loig  
Loiger Straße  
Löschstraße  
Lotte-Lehmann-Promenade  
Ludwig-Anzengruber-Straße  
Ludwig-Richter-Straße  
Ludwig-Viktor-Gasse  
Ludwig-Zeller-Weg  
Lugauersiedlung  
Lugauerweg  
Lugerhofstraße  
Maierwiesweg

Makartkai  
Malerweg  
Mandlgasse  
Maria-Cebotari-Straße  
Maria-Pertl-Gasse  
Martin-Hell-Straße  
Martin-Luther-Platz  
Marzollweg  
Matzenkopfgasse  
Maximiliangasse  
Maxstraße  
Mayrbachweg  
Mayr-Melnhof-Gasse  
Mehrlgutweg  
Meillergasse  
Meisenstraße  
Membergerstraße  
Meraner Straße  
Metzgerstraße  
Michaelbeuernstraße  
Michael-Filz-Gasse  
Michael-Ruppe-Straße  
Michael-Walz-Gasse  
Mildenburggasse  
Mitterhofstraße  
Mohrstraße  
Mönchsberg  
Montforterweg  
Mooslechnerstraße  
Moosstraße ab Nr. 36 und 31  
Mooswiesenweg  
Mörkweg  
Morzger Straße  
Mosergutweg  
Moserstraße  
Möslweg  
Mostwastlweg  
Möwenstraße  
Mühlbachgasse  
Mühdorfgasse  
Mühlstraße  
Muhrgasse  
Müller-Rundegg-Weg  
Münchner Bundesstraße ab Nr. 69 und 90  
Muntiglstraße  
Nachtigallenstraße  
Nannerlstraße  
Naumanngasse  
Negrellistraße  
Neufanggasse  
Neuhäuslweg  
Neukommgasse  
Nikolaus-Kronser-Straße  
Nonnberggasse  
Nonntaler Hauptstraße ab Nr. 55 und 76  
Noppingergasse  
Norbert-Brüll-Straße  
Nussdorferstraße

Oberer Bonauweg  
Obermoosweg  
Oberndorfer Straße  
Oberwinkl  
Offingerweg  
Olivierstraße  
Otilostraße  
Otto-Holzbauer-Straße  
Otto-von-Lilienthal-Straße  
Pater-Ignaz-Straße  
Pauernfeindstraße  
Pausingerstraße  
Pegiusgasse  
Permosergasse  
Perneggerstraße  
Pert-Peternell-Straße  
Peter-Cornelius-Gasse  
Peter-Kreuder-Weg  
Peter-Pfenninger-Straße ab Nr. 28 und 45  
Peter-Singer-Gasse  
Pezoltgasse  
Pfadfinderweg  
Pfaffingerweg  
Pfeifferhofstraße  
Pflegerstraße  
Pichlergasse  
Pidingweg  
Pirckmayerstraße  
Pirrolstraße  
Plainbergweg  
Prähausenweg  
Prälat-Winkler-Straße  
Praxmayermühlweg  
Preishartlweg  
Preßlweg  
Prielaustraße  
Prinzingerstraße  
Pulvermacherweg  
Purtschellergasse  
Quellenweg  
Radingerstraße  
Radnitzkystraße  
Raiffeisenstraße  
Raphael-Donner-Straße  
Raschenbergstraße  
Rauchenbichlerstraße ab Nr. 16 und 19  
Rechte Glanzeile  
Rechte Saalachzeile  
Rechtes Salzachufer  
Rehleweg  
Rehlingenstraße  
Reiffensteinstraße  
Reinholdgasse  
Reischelgasse  
Reisenbergerstraße  
Reiterweg  
Reitgutweg  
Remisenweg

Resatzstraße  
Richard-Berndl-Straße  
Rienznerweg  
Robert-Munz-Straße  
Robert-Preußler-Straße  
Roittnerstraße  
Rosa-Hofmann-Straße  
Rosittengasse  
Rotkreuzstraße  
Rott-Au  
Rottfeld  
Rottmayrgasse  
Rottweg  
Runkweg  
Rupertiwinkelstraße  
Rupprechterstraße  
Saalachstraße  
Saalhofstraße  
Sackengutstraße  
Saiblingweg  
Salzachseestraße  
Salzachstraße  
Salzachweg  
Sandor-Vegh-Straße  
Santnergasse  
Scheibenweg  
Scheiblgasse  
Schiffhofweg  
Schiffmannngasse  
Schlägergasse  
Schleiferbachweg  
Schleinlackenstraße  
Schlenkenweg  
Schmiedingerstraße  
Schmiedkreuzstraße  
Schöpfgasse  
Schwalbenstraße  
Schwanthalerstraße  
Schwarzenberg Promenade  
Schwarzgrabenweg  
Schwarzparkstraße  
Schweigmühlweg  
Schwesternweg  
Schwimmschulstraße  
Seeauergasse  
Seethalerstraße  
Seilerstraße  
Seitenbachweg  
Sendlweg  
Sezenweingasse  
Siedlerstraße  
Siegfried-Marcus-Straße  
Siezenheimer Straße  
Sinnhubstraße  
Slavi-Soucek-Straße  
Söllheimer Straße  
Söllheimerbachweg  
Sonnleitenweg

Sophie-Haibl-Straße  
Sperlingweg  
St.-Vitalis-Straße  
Stadlhofstraße  
Staupitzstraße  
Stegerstraße  
Steinerstraße  
Steinhauserstraße  
Steinmetzstraße  
Stephan-Ludwig-Roth-Straße  
Sternhofweg  
Stethaimerstraße  
Stockerweg  
Stöcklstraße  
Störweg  
Straniakstraße  
Stumpfeggasse  
Süßmayerstraße  
Sylvester-Wagner-Straße  
Tassilostraße  
Tauxgasse  
Taxhamgasse  
Teisenberggasse  
Tenglinggasse  
Thenngasse  
Theodebertstraße  
Theodostraße  
Thierweg  
Thumegger Bezirk  
Thumegger Straße  
Thurwiesergasse  
Tiefenbachhofstraße  
Tischlerstraße  
Tittmoninggasse  
Törringstraße  
Torschauerweg  
Traklstraße  
Traunstraße  
Triendlstraße  
Trude-Engelsberger-Weg  
Überfuhrstraße  
Uferstraße  
Ulrichshöglweg  
Unpildstraße  
Unter der Leiten  
Unterer Bonauweg  
Unterfeldstraße  
Valkenauerstraße  
Verbindungsstraße  
Wachtelgasse  
Waldburgergasse  
Waldorfstraße  
Wallnergasse  
Walserweg  
Wartbergweg  
Wartenfelsstraße  
Wasserfeldstraße  
Watzmannstraße

Weberbartlweg  
Weidenstraße  
Weiher-Wiesbach-Straße  
Weingartenstraße  
Weissenbachstraße  
Weißkindstraße  
Werkstraße  
Werner-von-Siemens-Platz  
Wickenburgallee  
Widmannstraße  
Wiesbauerstraße  
Wildmoosweg  
Wilhelm-Backhaus-Weg  
Wilhelm-Kreß-Straße  
Wilhelmsederstraße  
Wilhelm-Thöny-Straße  
Wilhelm-von-Exner-Straße  
Wolfsgartenweg  
Zallweingasse  
Zanderstraße  
Zanusigasse  
Zeisigstraße  
Ziegelstadelstraße  
Zielerweg  
Zwieselweg

1.3. Bei den an anderen Verkehrsflächen gelegenen Liegenschaften werden zwei Einsammlungen wöchentlich zwischen Montag und Samstag durchgeführt.

2. Für Bio-Abfallbehälter (§ 6 Abs. 2 lit. a und b):

Soweit bei Liegenschaften Bio-Abfallbehälter aufgestellt sind, wird hinsichtlich dieser Behälter in der Zeit vom 15. März bis 30. November eine Einsammlung wöchentlich, in der Zeit vom 1. Dezember bis 14. März alle zwei Wochen, jeweils zwischen Montag und Samstag durchgeführt.

3. Für Papiersammelbehälter:

Soweit bei Liegenschaften Papiersammelbehälter aufgestellt sind, wird hinsichtlich dieser Behälter eine Einsammlung wöchentlich zwischen Montag und Samstag durchgeführt.

4. Für die Einsammlung von Kunststoffflaschen:

Hinsichtlich der vom ARA-System beigestellten „gelben Säcke“ und der bei Liegenschaften aufgestellten Sammelbehälter für Kunststoffflaschen wird eine Einsammlung alle vier Wochen zwischen Montag und Samstag durchgeführt.

### **Anlage B**

(zu § 20 Abfuhrordnung 2010)  
Tarif der Abfallwirtschaftsgebühren  
für das Kalenderjahr 2011

Folgende Abfallwirtschaftsgebühren (inkl. 10 % Umsatzsteuer) werden festgesetzt:

1.	für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 80 l (§ 6 Abs. 1 lit. a)	2,67 €
2.	für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 120 l (§ 6 Abs. 1 lit. b)	4,02 €
3.	für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 240 l (§ 6 Abs. 1 lit. c)	7,98 €

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 4. | für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 360 l<br>(§ 6 Abs. 1 lit. d)            | 11,95 € |
| 5. | für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 770 l<br>(§ 6 Abs. 1 lit. e)   | 24,04 € |
| 6. | für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 1.100 l<br>(§ 6 Abs. 1 lit. f) | 34,35 € |

Für jene Liegenschaftseigentümer, denen gemäß § 14 Abs. 2 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 eine Ausnahme von den Bestimmungen des Abfuhrplanes gewährt wird, wird die Abfallwirtschaftsgebühr (inkl. 10% Umsatzsteuer), so fern die Abfuhr der Abfälle nicht mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird, mit 6,44 € pro Entleerung eines Abfallbehälters 120 l (§ 6 Abs. 1 lit. b) und mit 4,28 € pro Entleerung eines Abfallbehälters 80 l (§ 6 Abs. 1 lit. a) festgesetzt.

Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen (§ 20) verfügen, haben 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.